

DIN EN 179

ICS 91.190

Einsprüche bis 2015-01-28
Vorgesehen als Ersatz für
DIN EN 179:2008-04

Entwurf

**Schlösser und Baubeschläge –
Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte für Türen in
Fluchtwegen –
Anforderungen und Prüfverfahren;
Deutsche Fassung prEN 179:2014**

Building hardware –

Emergency exit devices operated by a lever handle or push pad, for use on escape routes –

Requirements and test methods;

German version prEN 179:2014

Quincaillerie pour le bâtiment –

Fermetures d'urgences manoeuvrées par une béquille ou une plaque de poussée, pour issues de secours situées sur les voies d'évacuation –

Prescriptions et méthodes d'essai;

Version allemande prEN 179:2014

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2014-11-28 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal des DIN unter www.entwuerfe.din.de bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nabau@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/stellungnahme oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau), 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin).

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 71 Seiten

DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (prEN 179:2014) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 33 „Türen, Tore, Fenster, Abschlüsse, Baubeschläge und Vorhangfassaden“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR (Frankreich) gehalten wird.

Für die deutsche Mitarbeit ist der Arbeitsausschuss NA 005-09-50 AA „Antipanik-Verschlüsse und Vorrichtungen (SpA zu CEN/TC 33/WG 4/TG 10)“ im DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau) zuständig.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 179:2008-04 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Zur Klassifizierung der Dauerfunktionstüchtigkeit wurden andere Verschlusskräfte verwendet (2. Zeichen);
- b) zur Klassifizierung der Türmasse wurden andere statische Schließkräfte verwendet (3. Zeichen);
- c) für die Freigabekraft wurde eine zusätzliche Klasse eingeführt, im Zusammenhang mit der Sicherheitsklassifizierung (5. Zeichen);
- d) die Definition des Verwendungsbereichs der Tür wurde geändert (10. Zeichen);
- e) für Zugänge von außen wurden Sicherheitsanforderungen ergänzt;
- f) die Temperaturprüfungen wurden gestrichen;
- g) Dauerfunktionstüchtigkeitsprüfungen wurden geklärt;
- h) die Schließprüfungen wurden von dynamisch in statisch umgeändert.

CEN/TC 33

Datum: 2014-06

prEN 179:2014

CEN/TC 33

Sekretariat: AFNOR

Schlösser und Baubeschläge — Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte, für Türen in Fluchtwegen — Anforderungen und Prüfverfahren

Quincaillerie pour le bâtiment — Fermetures d'urgences manoeuvrée par une béquille ou une plaque de poussée pour issues de secours situées sur les voies d'évacuation — Prescriptions et méthodes d'essai

Building hardware — Emergency exit devices operated by a lever handle or push pad, for use on escape routes — Requirements and test methods

ICS:

Deskriptoren

Dokument-Typ: Europäische Norm
Dokument-Untertyp:
Dokument-Stage: CEN-Umfrage
Dokument-Sprache: D

Inhalt

Seite

Vorwort	4
Einleitung.....	5
1 Anwendungsbereich	7
2 Normative Verweisungen	7
3 Begriffe	7
4 Produkteigenschaften	13
4.1 Allgemeines	13
4.2 Fähigkeit zur Freigabe.....	13
4.2.1 Konstruktionsanforderungen	13
4.2.2 Freigabekräfte	18
4.2.3 Freigabekraft	19
4.2.4 Sicherheit.....	19
4.3 Eignung für den Einsatz an Feuerschutztüren	19
4.4 Selbsttätiges Schließen	20
4.5 Gefährliche Stoffe	20
4.6 Dauerfunktionstüchtigkeit hinsichtlich der Fähigkeit zum selbsttätigen Schließen gegenüber Alterung und Qualitätsverlust (für Türen in Fluchtwegen)	21
4.6.1 Korrosionsbeständigkeit	21
4.6.2 Dauerfunktionstüchtigkeit	21
4.6.3 Widerstand des Bedienelements gegen Missbrauch.....	22
4.6.4 Widerstand der Treibriegelstangen gegen Missbrauch.....	23
4.6.5 Widerstand gegen Missbrauch — äußere Zugangsvorrichtung — Drücker.....	24
4.6.6 Endprüfung.....	25
4.7 Dauerfunktionstüchtigkeit der Fähigkeit C zum selbsttätigen Schließen gegenüber Alterung und Qualitätsverlust (für Feuer-/Rauchschutztüren)	25
4.8 Produktinformation.....	25
5 Verfahren zur Prüfung, Bewertung und Probenentnahme	26
5.1 Allgemeines	26
5.1.1 Prüfeinrichtung	26
5.1.2 Prüfeinrichtung	27
5.1.3 Prüfverfahren — Durchführung.....	29
5.1.4 Masse und Maße der Tür.....	30
5.2 Freigabeprüfungen	30
5.2.1 Kontrolle der Konstruktionseigenschaften (Prüfling B).....	30
5.2.2 Prüfungen der Freigabekraft (Prüfling B).....	31
5.2.3 Kontrolle der Freigabefunktion	32
5.2.4 Sicherheitsprüfung	32
5.3 Eignungsprüfung zur Verwendung an Feuerschutztüren (Prüfling C)	32
5.4 Prüfung des selbsttätigen Schließens: statische Schließprüfung (Prüfling B)	32
5.5 Kontrolle von gefährlichen Stoffen.....	33
5.6 Prüfungen der Dauerfunktionstüchtigkeit hinsichtlich der Fähigkeit zur Freigabe	33
5.6.1 Prüfung auf Korrosionsverhalten (Prüfling A).....	33
5.6.2 Prüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit.....	34
5.6.3 Prüfung des Widerstands des Bedienelements gegen Missbrauch	38
5.6.4 Prüfung des Widerstands der Treibriegelstangen gegen Missbrauch	39
5.6.5 Äußere Zugangsvorrichtung (OAD, en: Outside Access Device) — Drücker (Prüfling B).....	39
5.6.6 Abschlussuntersuchung (Prüfling B).....	39

5.7	Prüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit hinsichtlich der Fähigkeit zum selbsttätigen Schließen.....	40
5.8	Kontrolle der Produktinformation (Prüfling B).....	40
6	Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit — AVCP.....	40
6.1	Allgemeines	40
6.2	Typprüfung.....	40
6.2.1	Allgemeines	40
6.2.2	Prüfproben, Prüfung und Konformitätskriterien.....	41
6.2.3	Prüfberichte	42
6.3	Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	42
6.3.1	Allgemeines	42
6.3.2	Anforderungen.....	43
6.3.3	Produktspezifische Anforderungen	45
6.3.4	Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle.....	46
6.3.5	Laufende Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle.....	47
6.3.6	Vorgehensweise bei Änderungen.....	47
7	Klassifizierung	47
7.1	Klasse der Nutzung (1. Zeichen).....	47
7.2	Dauerfunktionstüchtigkeit (2. Zeichen).....	47
7.3	Masse der Tür (3. Zeichen)	48
7.4	Eignung für die Verwendung an Feuerschutz-/Rauchschutztüren (4. Zeichen).....	48
7.5	Sicherheit — Personenschutz (5. Zeichen).....	48
7.6	Korrosionsbeständigkeit (6. Zeichen)	49
7.7	Sicherheit — Einbruchschutz (7. Zeichen)	49
7.8	Überstand des Bedienelements (8. Zeichen).....	49
7.9	Betätigungsart (9. Zeichen).....	49
7.10	Anwendungsbereich der Tür (10. Zeichen)	50
7.11	Beispiel für die Klassifizierung	50
8	Kennzeichnung.....	51
8.1	Auf dem Produkt.....	51
8.2	Auf der Verpackung	51
8.3	Auf den Einbauanweisungen	51
8.4	Einsteckschloss in Verbindung mit einem separaten Bedienelement	52
	Anhang A (informativ) Einbau- und Befestigungsanweisungen	53
	Anhang B (informativ) Wartungsanweisung	56
	Anhang C (normativ) Flussdiagramm der Prüfverfahren.....	57
	Anhang D (informativ) Leitfaden für die Auswahl der zutreffenden Produktnormen für bestimmte Fluchttür-Anwendungen	58
	Anhang E (normativ) Beispiele für Konfigurationen und Beschreibungen von Ausgangssystemen.....	59
	Anhang ZA (informativ) Abschnitte dieser Europäischen Norm, die die Bestimmungen der EU- Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) betreffen	60
ZA.1	Anwendungsbereich und maßgebende Merkmale	60
ZA.2	Verfahren zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP) von Notausgangsschlüssen, die mit einem Drücker oder einer Stoßplatte betätigt werden, zur Verwendung in Fluchtwegen	61
ZA.2.1	System(e) zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP-Systeme)	61
ZA.2.2	Leistungserklärung (DoP, en: Declaration of performance)	63
ZA.3	CE-Kennzeichnung und Etikettierung	66
	Literaturhinweise.....	69

Vorwort

Dieses Dokument (prEN 179:2014) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 33 „Türen, Tore, Fenster, Abschlüsse, Baubeschläge und Vorhangfassaden“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Dieses Dokument wird EN 179:2008 ersetzen.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinien.

Zum Zusammenhang mit EU-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

Einleitung

Erfahrungen mit Fluchtmöglichkeiten aus Gebäuden, mit Gefährdungen durch Feuer und/oder Rauch und mit der allgemeinen Sicherheit ließen es wünschenswert erscheinen, Türen innerhalb von Verkehrsflächen sowie Türen, die in einer Notsituation betätigt werden müssen, mit geeigneten Notausgangsschlössern auszustatten, die einheitlichen Anforderungen einer Europäischen Norm entsprechen.

Hauptzweck der in dieser Europäischen Norm aufgeführten Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit ist es, mit nur einer einzigen Betätigung zur Freigabe des Notausgangsschlusses ein sicheres und wirkungsvolles Entkommen durch eine Tür zu erreichen, obwohl vorher Kenntnisse über die Gegebenheiten an der Tür erforderlich sein könnten (z. B. nach innen öffnend).

Die in dieser Europäischen Norm enthaltenen Prüfungen der Gebrauchstauglichkeit werden als reproduzierbar angesehen und ermöglichen daher eine objektive und übereinstimmende Beurteilung der Gebrauchstauglichkeit dieser Notausgangsschlösser.

Sofern Paniksituationen vorhersehbar sind, sollte auf die EN 1125 verwiesen werden, die Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange behandelt. Siehe Begriff 3.18.

Wenn zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen an Fluchttüren gefordert werden, sollte auf EN 13637 zu elektrisch gesteuerten Fluchttüranlagen zum Einsatz in Fluchtwegen verwiesen werden. Siehe Literaturhinweise.

Aufgrund der Vielfältigkeit der Notausgangsschlösser wird empfohlen, dass der Leser hinsichtlich der Abdeckung dieses Themas auf den Anwendungsbereich und den ausführlichen Inhalt dieser Europäischen Norm Bezug nimmt; hinsichtlich der Informationen und einer allgemeinen Anleitung behandelt die vorliegende überarbeitete Europäische Norm Folgendes:

- Notausgangsschlösser, die für die Verwendung in Notsituationen ausgelegt sind, in denen die Menschen mit dem Notausgang und dessen Beschlägen vertraut sind und daher die Entstehung einer Paniksituation äußerst unwahrscheinlich ist;
- Notausgangsschlösser, die nur für die Verwendung an Drehflügeltüren vorgesehen sind;
- eine Angebotspalette von Notausgangsschlössern, einschließlich derjenigen für zweiflügelige Türen (siehe 7.10);
- drei spezifische Arten der Betätigung:
 - Notausgangsschlösser mit „Drückerbetätigung“, Typ A (siehe 3.9, siehe Bild 1);
 - Notausgangsschlösser mit „Stoßplattenbetätigung“, Typ B (siehe 3.15, siehe Bild 2);
 - Notausgangsschlösser mit „Tastfeldbetätigung“, Typ C (siehe 3.33, siehe Bild 3);
- zwei Klassen des Überstands der Notausgangsschlösser, um die Breite des Fluchtweges möglichst groß und den Überstand von der Türoberfläche möglichst klein zu gestalten, wenn eines dieser Kriterien oder beide Kriterien von Bedeutung ist/sind (siehe 4.2.1.6);
- den Ausnahmefall der Notausgangsschlösser für die Verwendung an nach innen öffnenden einflügeligen Fluchttüren. In der gesamten vorliegenden Europäischen Norm wird davon ausgegangen, dass sich Notausgangstüren im Allgemeinen nach außen öffnen, um ein sicheres Entkommen sicherzustellen. Es gibt jedoch Fälle, beispielsweise bei Krankenhaus- oder Hotelzimmertüren, Klassenraumbtüren usw., in denen es örtliche Bauvorschriften — abweichend vom Normalfall — zulassen, dass sich die Fluchttür entgegen der Fluchtrichtung öffnet;

- Notausgangsverschlüsse an zweiflügeligen Türen, bei denen der zuerst öffnende Türflügel über einen Paniktürverschluss nach EN 1125 verfügt und der danach öffnende Flügel mit einem Notausgangsverschluss nach EN 179 ausgestattet ist. Es ist besonders wichtig, dass diese Kombination einer zusätzlichen Zulassungsprüfung unterzogen wird (siehe 4.6).

Diese Europäische Norm deckt Folgendes nicht ab:

- besondere Vorgaben hinsichtlich der konstruktiven Ausführung von Notausgangsverschlüssen; und es sind nur diejenigen Maße festgelegt worden, die aus Gründen der Sicherheit erforderlich sind;
- spezielle Notausgangsverschlüsse für die Verwendung an nach innen öffnenden zweiflügeligen Türen;
- spezielle Notausgangsverschlüsse, die für die Benutzung durch schwer behinderte Personen vorgesehen sind (wegen der Vielfältigkeit von Behinderungen sollten derartige Notausgangsverschlüsse und deren Gebrauchstauglichkeit zwischen Nutzer und Hersteller abgestimmt werden);
- Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange (siehe EN 1125), elektrisch gesteuerte Fluchttüranlagen (EN 13637).

Die hauptsächlichen Änderungen in dieser Überarbeitung sind die folgenden:

- zur Klassifizierung der Dauerfunktionstüchtigkeit wurden andere Verschlusskräfte verwendet (2. Zeichen);
- zur Klassifizierung der Türmasse wurden andere statische Schließkräfte verwendet (3. Zeichen);
- für die Freigabekraft wurde eine zusätzliche Klasse eingeführt, im Zusammenhang mit der Sicherheitsklassifizierung (5. Zeichen);
- die Definition des Verwendungsbereichs der Tür wurde geändert (10. Zeichen);
- für Zugänge von außen wurden Sicherheitsanforderungen ergänzt;
- die Temperaturprüfungen wurden gestrichen;
- Dauerfunktionstüchtigkeitsprüfungen wurden geklärt;
- die Schließprüfungen wurden von dynamisch in statisch umgeändert.

Liste verschiedener in dieser Norm betrachteten Kräfte:

- F3: Verschlusskraft
- F9: statische Schließkraft;
- F10: dynamische Schließkraft;
- F11: Freigabekraft unter Einfluss von F3;
- F13: Sicherheitskraft;
- F14: Missbrauchskraft.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt Anforderungen, Gebrauchstauglichkeit und Prüfung von Notausgangsschlössern fest, die mechanisch entweder über einen Drücker oder eine Stoßplatte betätigt werden, um in Notsituationen ein sicheres Entkommen über Fluchtwege zu ermöglichen.

Diese Europäische Norm behandelt Notausgangsschlösser, die entweder insgesamt durch einen Hersteller gefertigt und in Verkehr gebracht oder aus Halbfabrikaten durch mehr als einen Hersteller gefertigt und anschließend in einem Vorgang als Montagesatz in Verkehr gebracht werden.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 1125, *Schlösser und Baubeschläge — Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange, für Türen in Fluchtwegen — Anforderungen und Prüfverfahren*

EN 1634-1, *Prüfungen zum Feuerwiderstand und zur Rauchdichte für Feuer- und Rauchschutzabschlüsse, Fenster und Beschläge — Teil 1: Prüfungen zum Feuerwiderstand für Feuerschutzabschlüsse und Fenster*

EN 1634-3, *Prüfungen zum Feuerwiderstand und zur Rauchdichte für Feuer- und Rauchschutzabschlüsse, Fenster und Beschläge — Teil 3: Prüfungen zur Rauchdichte für Rauchschutzabschlüsse*

EN 1670:2007, *Schlösser und Baubeschläge — Korrosionsverhalten — Anforderungen und Prüfverfahren*

EN ISO 9001, *Qualitätsmanagementsysteme — Anforderungen (ISO 9001)*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Gangflügel

der zuerst öffnende und zuletzt schließende Flügel einer in eine Richtung öffnenden zweiflügeligen Falztür

3.2

Schnappvorrichtung

Bestandteil eines Notausgangsschlusses, der nach seiner Betätigung das automatische Sichern einer Tür in der geschlossenen Stellung ermöglicht

Anmerkung 1 zum Begriff: Beispiele sind eine gefederte Falle oder ein automatisch herausfahrendes Sperrelement.

3.3

Sperrelement

Teil eines Notausgangsschlusses, das zum Sichern der Tür in der geschlossenen Stellung in das Sperrgegenstück eingreift

3.4

Feststeller

Teil eines Notausgangsschlusses, das die Sperrelemente in der zurückgezogenen Stellung arretiert, bis sie manuell zurückgesetzt werden

3.5

Tür

Baugruppe, die aus einer einflügeligen Fluchttür besteht, die in einem Rahmen vertikal schwenkbar ist

3.6

Standflügel

der zuletzt öffnende und zuerst schließende Flügel einer in eine Richtung öffnenden zweiflügeligen Falztür, einschließlich Notfallfunktion

3.7

innen

die Seite der Tür, auf der der Drücker oder die Stoßplatte zur Betätigung eines Notausgangsverschlusses zum Zwecke des Entkommens angeordnet ist

3.8

Sperrgegenstück

Teil eines Notausgangsverschlusses wie ein Schließblech, eine Bodenschließmulde oder ein anderes Zubehörteil, in das das/die Sperrelement(e) eingreift/eingreifen

3.9

Drücker

schwenkbares Bedienelement als Teil eines Notausgangsverschlusses, dessen Schwenkachse senkrecht zur Türflügeloberfläche steht und mit dem der Mechanismus des Notausgangsverschlusses betätigt wird, um das/die Sperrelement(e) freizugeben

3.10

Hersteller

Hersteller, Einheit oder Organisation, der/die die rechtliche Verantwortung dafür hat, das Produkt auf den Markt zu bringen

3.11

außen

die Seite der Tür, die der Seite gegenüber liegt, auf der der Drücker oder die Stoßplatte zur Betätigung des Notausgangsverschlusses angeordnet ist

3.12

äußere Zugangsvorrichtung

wahlweises Teil eines Notausgangsverschlusses zum Öffnen des Verschlusses von außen

Anmerkung 1 zum Begriff: Eine äußere Zugangsvorrichtung kann wahlweise mit einer Wiedereintrittsfunktion geliefert werden.

3.13

Bedienelement

abkürzende Bezeichnung für Drücker, Stoßplatte oder Tastfeld

3.14

zweiflügelige Tür

eine Baugruppe, die aus zwei schwenkbaren Fluchttüren in einem gemeinsamen Rahmen besteht

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Mittelstoß kann stumpf oder gefälzt sein.

Anmerkung 2 zum Begriff: Eine zweiflügelige Tür, bei der nur ein Flügel mit einem Notausgangsverschluss ausgestattet ist, wird als einflügelige Notausgangstür angesehen.

Anmerkung 3 zum Begriff: Eine zweiflügelige Tür, bei der der zuerst öffnende Flügel über einen Paniktürverschluss nach EN 1125 verfügt und der danach öffnende Türflügel mit einem Notausgangsverschluss nach EN 179 versehen ist, wird als eine zweiflügelige Notausgangstür oder eine einflügelige Panikfluchttür angesehen.

3.15

Stoßplatte

Bedienelement eines Notausgangsverschlusses, das den Mechanismus des Notausgangsverschlusses bogenförmig in Richtung Ausgang betätigt, um das/die Sperrelement(e) freizugeben

Anmerkung 1 zum Begriff: Bei Anwendung an nach innen öffnenden Fluchttüren wird teilweise der Begriff „Zugplatte“ anstelle des Begriffes „Stoßplatte“ verwendet.

3.16

Freigabekraft

die am Bedienelement angreifende Kraft, die erforderlich ist, um das/die Sperrelement(e) aus dem/den Sperrgegenstück(en) zurückzuziehen, so dass die Tür geöffnet werden kann

3.17

Treibriegelstange

senkrecht angeordnete Verlängerung des Sperrelements eines Notausgangsverschlusses, die diesen über den Betätigungsmechanismus mit dem Bedienelement verbindet

3.18

Paniktürverschluss

Fluchttürverschluss nach EN 1125, der dafür vorgesehen ist, dass ein sicheres und wirkungsvolles Entkommen durch eine Tür mit nur geringen Anstrengungen möglich ist, ohne dass vorher Kenntnisse zur Betätigung des Paniktürverschlusses erforderlich sind, auch wenn die Tür unter Druck steht, z. B. wenn Menschen in Fluchtrichtung gegen die Tür drücken

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein Paniktürverschluss enthält zum Sichern der geschlossenen Tür ein oder mehrere Sperrelement(e), das (die) in ein oder mehrere Sperrgegenstück(e) eingreift (eingreifen), das (die) im umfassenden Türrahmen und/oder dem Fußboden befestigt ist (sind). Die Sperrelemente können mit einer horizontal an der Innenfläche der Tür angeordneten Betätigungsstange freigegeben werden, wenn diese an einer beliebigen Stelle ihrer wirksamen Länge in Bewegungsrichtung und/oder in einem Bogen nach unten bewegt wird.

Anmerkung 2 zum Begriff: Paniktürverschlüsse sind an Orten zum Einsatz vorgesehen, an denen es zu Paniksituationen kommen kann. In Paniksituationen ist das Verhalten einer einzelnen Person anders als das Verhalten einer Menschengruppe. Wenn zwei oder mehrere Personen zu einer Fluchttür eilen, wahrscheinlich bei Dunkelheit und/oder Rauch, ist es möglich, dass die erste Person, die die Tür erreicht, den Paniktürverschluss nicht notwendigerweise betätigen wird, sondern gegen die Türoberfläche drückt (Tür unter Druck), während weitere Personen versuchen werden, die horizontale Betätigungsstange mit der Hand oder durch Körperdruck zu betätigen.

Anmerkung 3 zum Begriff: Wenn eine Tür in Fluchtrichtung öffnet, kann ein Paniktürverschluss einen Notausgangsverschluss ersetzen, wobei dieser Ersatz örtlich geltenden Vorschriften unterliegt.

3.19

Notausgangsverschluss

Fluchttürverschluss nach EN 179 für Notfälle, in denen Paniksituationen nicht wahrscheinlich sind, der ein sicheres und wirkungsvolles Entkommen durch eine Tür mit nur einer einzigen Betätigung zum Freigeben des Notausgangsverschlusses ermöglicht, auch wenn vorher Kenntnisse zur Betätigung des Verschlusses erforderlich sein können (siehe Bild 1, 2 und 3)

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein Notausgangsverschluss enthält zum Sichern der geschlossenen Tür ein oder mehrere Sperrelement(e), das (die) in ein oder mehrere Sperrgegenstück(e) eingreift (eingreifen), das (die) im umfassenden Türrahmen und/oder dem Fußboden befestigt ist (sind). Die Sperrelemente können mit dem/der an der Innenfläche der Tür angeordneten Drücker oder Stoßplatte freigegeben werden.

Anmerkung 2 zum Begriff: Fluchttürverschlüsse nach EN 179 sind für Notfälle vorgesehen, in denen Paniksituationen nicht wahrscheinlich sind. Falls vorhersehbar ist, dass Menschen im Fall einer Panik gegen das Türblatt drücken, sollte ein Paniktürverschluss nach EN 1125 verwendet werden.

Anmerkung 3 zum Begriff: Notausgangsverschlüsse sind auch für nach innen öffnende einflügelige Fluchttüren geeignet, sofern die örtlichen Bauvorschriften dies zulassen.

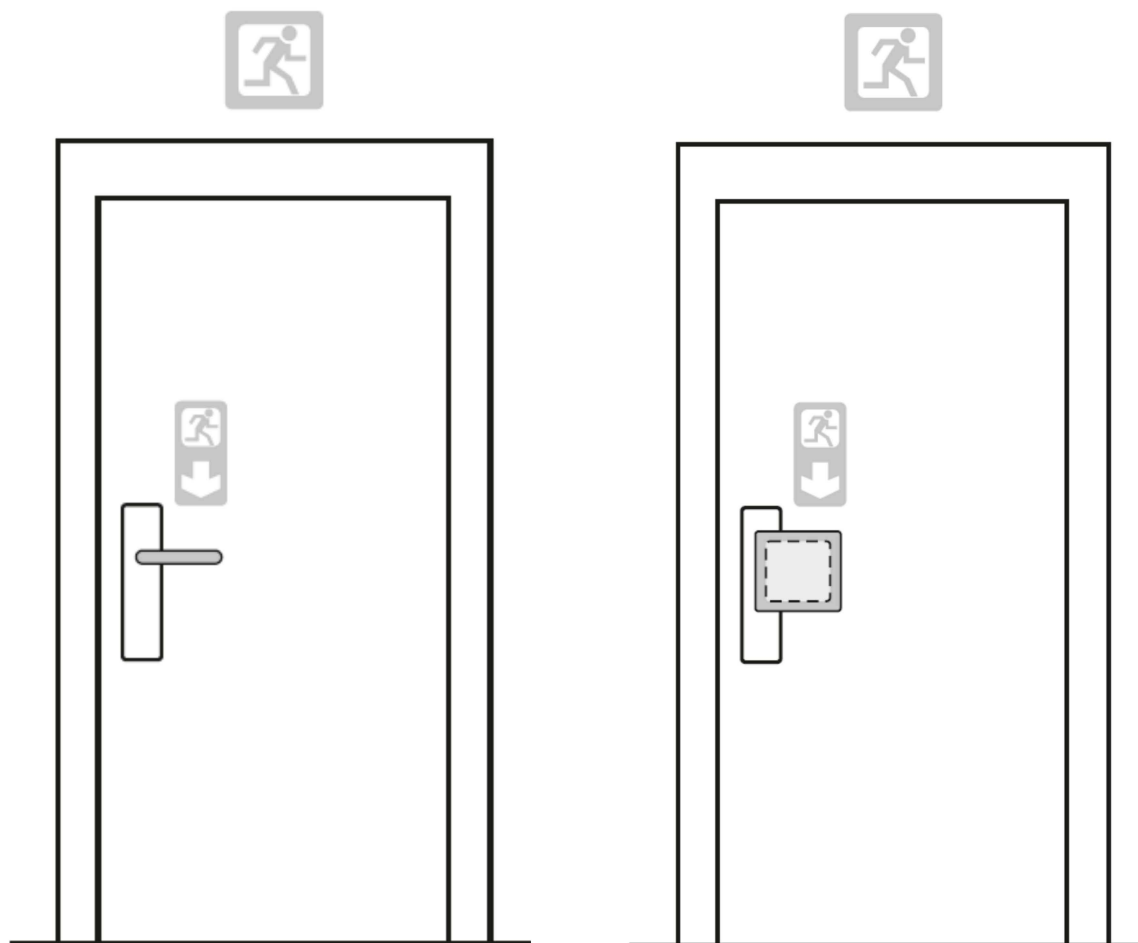


**Bild 1 — Beispiel eines
Notausgangsverschlusses Typ A**

**Bild 2 — Beispiel eines
Notausgangsverschlusses Typ B**

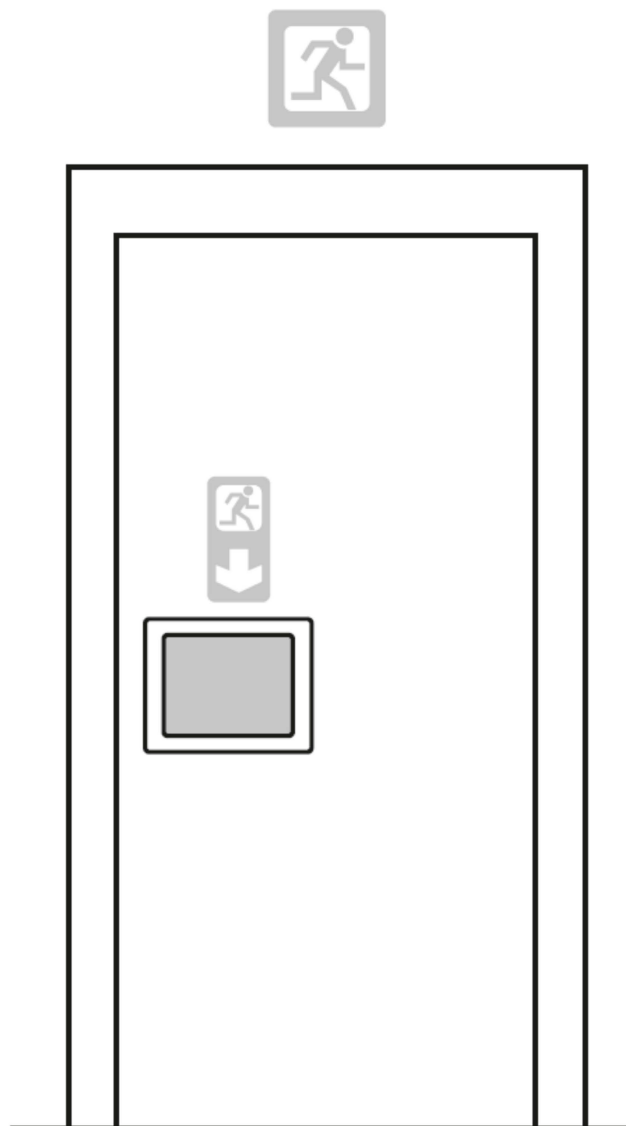


Bild 3 — Beispiel eines Notausgangsverschlusses Typ C

3.20

Notausgangsverschluss für zweiflügelige Türen

ein Notausgangsverschluss für die Verwendung an Türflügeln zweiflügeliger Türen, der so ausgelegt ist, dass die Betätigung jedes Bedienelements mindestens den Türflügel freigeben wird, auf dem es angebracht ist

3.21

Schlossriegel

Teil eines Notausgangsverschlusses, das manuell mit dem Schlüssel vorgeschlossen wird oder das automatisch einrastet und das freigegeben wird, sobald der Fluchttürverschluss betätigt wird

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein Notausgangsverschluss kann so ausgelegt sein, dass er (einen) zusätzliche(n) Schlossriegel enthält, der/die mit einem Schlüssel oder einer Drehhandhabe zu nur bestimmten Zeiten in Verriegelungsstellung bewegt wird/werden, um zusätzlichen Einbruchschutz zu bieten.

3.22

Fluchttür

Tür in einem Fluchtweg, die mit einem Fluchttürverschluss nach EN 179 und/oder EN 1125 ausgestattet ist

3.23

freies Ende

der am weitesten von der Achse oder dem Lagermittelpunkt des Drückers oder der Stoßplatte entfernte Punkt

3.24

Wiedereintrittsfunktion

wahlweise Funktion, die aus Sicherheitsgründen einer Person den Wiedereintritt in einen Raum von außen ohne Schlüssel ermöglicht, sobald das innen liegende Bedienelement betätigt wurde. Nach der Freigabe des Verschlusses von innen bleibt jeder Drücker (oder jedes andere Hilfsmittel) zur Betätigung des Fluchttürverschlusses von außen bis zum manuellen Zurückstellen mit einem Schlüssel unverschlossen

3.25

Anwendungsbereich der Tür

Türkonfigurationen, für die die Notausgangsverschlüsse durch den Hersteller ausgelegt und beansprucht werden

3.26

Grenzen der Masse und der Maße der Tür

die Grenzen der Masse und der Maße der Türen, für die die Notausgangsverschlüsse ausgelegt sind

3.27

Baugruppe

ein vormontierter Satz von Bauteilen, die einen Teil des Notausgangsverschlusses bilden, z. B. Pullman-Verriegelungen, Betätigungsgehäuse und Schlosskästen

3.28

Sichtprüfung

Beurteilung mit bloßem Auge, auf normale Sehschärfe angepasst, sowie Verwendung geeigneter Messgeräte

3.29

Funktionsprüfung

Beurteilung durch Betätigung der Prüftür (öffnen oder schließen) und/oder Betätigung eines beliebigen Elements des Fluchttürverschlusses

3.30

Messung

Beurteilung durch Verwendung eines Messgeräts

3.31

Falle

gefedertes, bewegliches Teil eines Schlosses, das normalerweise ein an einem Rahmen befestigtes Bauteil betätigt und sich in einen Schlosskasten zurückzieht, der automatisch ein Sicherungsblech betätigt, um den Türflügel in der geschlossenen Position zu halten

3.32

Standflügel

versperrbarer Türflügel mit einer Sperrvorrichtung (z. B. Schaftriegel, Kantriegel, ...), der nur im Bedarfsfall geöffnet wird, ohne Notfall- oder Panikfunktion

3.33

Tastfeld

Bedienelement eines Notausgangsverschlusses, der linear in Richtung Ausgang funktioniert

4 Produkteigenschaften

4.1 Allgemeines

Die untenstehenden Eigenschaften sind nach den wesentlichen Eigenschaften des Notausgangsverschlusses aufgelistet.

Zur Prüfung jeder Eigenschaft entspricht die Nummerierung des Abschnittes 5 denen des Abschnittes 4.

4.2 Fähigkeit zur Freigabe

4.2.1 Konstruktionsanforderungen

4.2.1.1 Drückerkonstruktion (Typ A)

Drückerbetätigte Notausgangsverschlüsse müssen so ausgelegt sein, dass das Freigeben der Tür durch eine abwärts gerichtete Drehbewegung des Drückers erfolgt.

Drücker müssen so konstruiert sein, dass sie eine Mindestlänge (Maß X) von 120 mm haben, gemessen von der Drehachse zum freien Ende.

Die Übereinstimmung ist durch Sichtprüfung und Funktionsprüfungen zu überprüfen.

4.2.1.2 Stoßplattenkonstruktion (Typ B)

Stoßplattenbetätigte Notausgangsverschlüsse müssen so ausgelegt sein, dass das Freigeben der Tür durch eine Bewegung in Richtung der Türöffnung in einem Bogen nach unten oder zur Seite erfolgt. Diese Anforderung gilt auch für Notausgangsverschlüsse, die für die Verwendung an nach innen öffnenden einflügeligen Fluchttüren vorgesehen sind.

ANMERKUNG Bei Verwendung an nach innen öffnenden einflügeligen Fluchttüren wird teilweise der Begriff „Zugplatte“ anstelle des Begriffes „Stoßplatte“ verwendet.

Die Übereinstimmung ist durch Sichtprüfung und Funktionsprüfungen zu überprüfen.

4.2.1.3 Tastfeldkonstruktion (Typ C)

Tastfeldbetätigte Notausgangsverschlüsse müssen so konstruiert sein, dass sie die Tür nach einer Bewegung in Richtung Tür senkrecht zur Türfläche freigeben.

ANMERKUNG Dieser Typ ist nicht zur Verwendung an nach innen öffnenden Türen geeignet.

4.2.1.4 Vorstehende Kanten und Ecken

Alle vorstehenden Kanten und Ecken eines Notausgangsverschlusses, die bei der Benutzung der Fluchttür zu Verletzungen führen können, müssen mit einem Radius von mindestens 0,5 mm abgerundet sein.

Die Übereinstimmung ist durch Sichtprüfung und Prüfung der Abmessungen zu überprüfen.

4.2.1.5 Zweiflügelige Tür

Die Konstruktion eines Notausgangsverschlusses zur Anwendung an zweiflügeligen Türen muss das gleichzeitige Öffnen beider Flügel und deren freies Schwenken in der Fluchtrichtung zulassen, sobald die Tür freigegeben wurde.

ANMERKUNG 1 Die Bauweise und Installation einer bestimmten Türbaugruppe, einschließlich der Auswahl an Bändern, Flügeldicken und Flügelbreiten, können eine erhebliche Auswirkung auf die Fähigkeit beider Flügel zum gleichzeitigen Öffnen haben. Dies geht über den Anwendungsbereich dieser Europäischen Norm hinaus. A.5 enthält hierzu weiterführende Informationen.

ANMERKUNG 2 Bei gefälzten, zweiflügeligen Türen führt beispielsweise die Betätigung des Notausgangsverschlusses am Standflügel sowohl zur Freigabe des Stand- als auch des Gangflügels.

Die Übereinstimmung ist durch Sichtprüfung und Funktionsprüfungen zu überprüfen, die sowohl vor als auch nach der Prüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit durchzuführen sind.

4.2.1.6 Überstand des Bedienelements

In beliebiger Stellung der Tür darf kein Teil eines Notausgangsverschlusses von der Türflügeloberfläche weiter hervorstehen (Maß *W*) als:

- Klasse 1: Überstand bis 150 mm (Hochüberstand);
- Klasse 2: Überstand bis 100 mm (Normalüberstand).

ANMERKUNG Zur Darstellung des Maßes *W* (Überstand) siehe Bilder 4, 5 und 6.

Die Übereinstimmung ist durch Sichtprüfung und Messungen zu überprüfen.

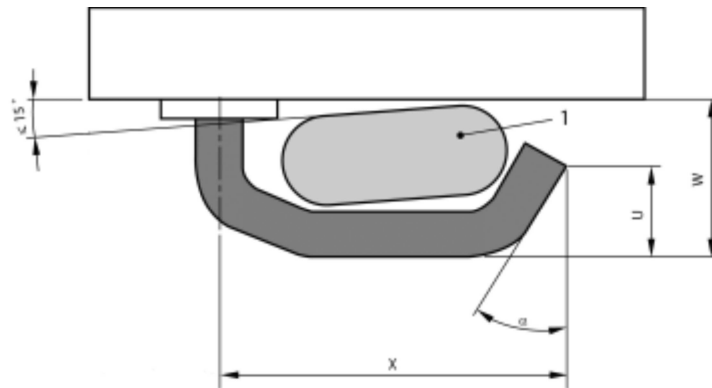
4.2.1.7 Betätigungsfläche des Bedienelements

In der Verschlussstellung des Notausgangsverschlusses darf die Breite des Bedienelements (Maß *V*) nicht kleiner als 18 mm sein. Die Form des Bedienelements muss die Aufbringung der Betätigungskraft ermöglichen. Diese Anforderung ist entsprechend a) und b) zu überprüfen. Siehe Bild 7.

- a) Sofern das Bedienelement ein Drücker (Typ A) ist, muss dieser auf seiner Betätigungsfläche, auf die die Freigabekraft einwirkt, eine Mindestdicke von 5 mm haben und entweder eine glatte oder eine abgerundete Oberfläche mit einem Radius von mindestens 0,5 mm aufweisen. Siehe Bild 7.
- b) Wenn es sich bei dem Bedienelement um eine Stoßplatte (Typ B) oder ein Tastfeld (Typ C) handelt, darf die Betätigungsfläche nicht kleiner als 1 400 mm² sein.

Für eine größere gestalterische Freiheit und eine einfachere Herstellung ist es zulässig, dass der Drücker einen auf nicht weniger als 15 mm Breite verringerten Querschnitt (Maß *V*) und eine auf nicht weniger als 4 mm verringerte Dicke an der Betätigungsfläche aufweist, sofern diese Verringerung innerhalb von 20 mm vom freien Drückerende entfernt liegt.

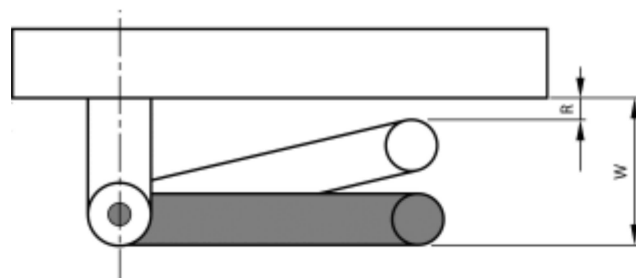
Die Übereinstimmung ist durch Sichtprüfung und Messungen zu überprüfen.



Legende

- U Mindestmaß des rückläufigen Drückerendes
- W maximaler Überstand
- X Mindestlänge
- α Winkel zwischen dem freien Ende und der Senkrechten zur Türflügeloberfläche
- 1 Prüfblock

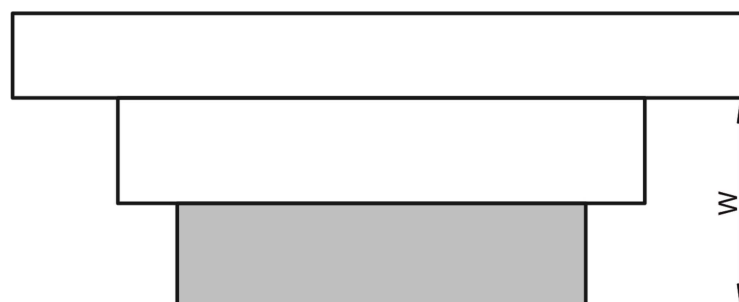
Bild 4 — Kritische Maße von Notausgangsverschlüssen Typ A



Legende

- R Mindestabstand zwischen Stoßplatte und Türflügeloberfläche
- W maximaler Überstand

Bild 5 — Kritische Maße von Notausgangsverschlüssen Typ B



Legende

- W maximaler Überstand

Bild 6 — Kritische Maße von Notausgangsverschlüssen Typ C



Legende

v Breite des Bedienelements

Bild 7 — Breite des Bedienelements

4.2.1.8 Freie Bewegung der Tür

Ein Notausgangverschluss muss so ausgelegt sein, dass die Sperrelemente nach erfolgter Freigabe der Tür zum Öffnen die freie Bewegung der Tür nicht einschränken oder behindern.

Ein Notausgangverschluss kann mit einem Feststeller oder einer Schnappvorrichtung ausgerüstet werden. Wenn der Verschluss über einen Feststeller oder eine Vorrichtung zum Zurückhalten der Sperrelemente verfügt, darf diese(r) die freie Bewegung der Tür nach der Freigabe nicht behindern.

Ein Fluchttürverschluss muss so ausgelegt sein, dass unter Beibehaltung der ungehinderten Öffnung der Tür ein versehentliches Freigeben der unteren Treibriegelstange vermieden wird.

Die Übereinstimmung ist durch Sichtprüfung und Funktionsprüfungen zu überprüfen, die sowohl vor als auch nach der Prüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit durchzuführen sind.

4.2.1.9 Nach oben verlaufende Treibriegelstange

Ein Notausgangverschluss mit nach oben und nach unten verlaufenden Treibriegelstangen muss mit einem Mechanismus ausgestattet sein, der sicher verhindert, dass die Freigabe und/oder Manipulation des an der unteren Treibriegelstange befestigten Sperrelements das an der oberen Treibriegelstange befestigte Sperrelement freigibt. Dies wird überprüft, indem das an der unteren Treibriegelstange befestigte Sperrelement nach oben in die fluchtende Position mit dem Riegelkasten gestoßen wird.

Die Übereinstimmung ist durch Sichtprüfung und Funktionsprüfungen zu überprüfen, die sowohl vor als auch nach der Prüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit durchzuführen sind.

4.2.1.10 Sperrgegenstände

Der Aufbau von Notausgangverschlüssen muss geeignete Sperrgegenstände besitzen, in welche die Sperrelemente eingreifen, wenn sich die Notausgangverschlüsse in Verschlussstellung befinden.

Sperrgegenstände müssen Schutz für jeden Teil der Tür oder des Türrahmens bieten, der während der Öffnungs- und Schließbewegung der Tür durch den Notausgangverschluss beschädigt werden könnte.

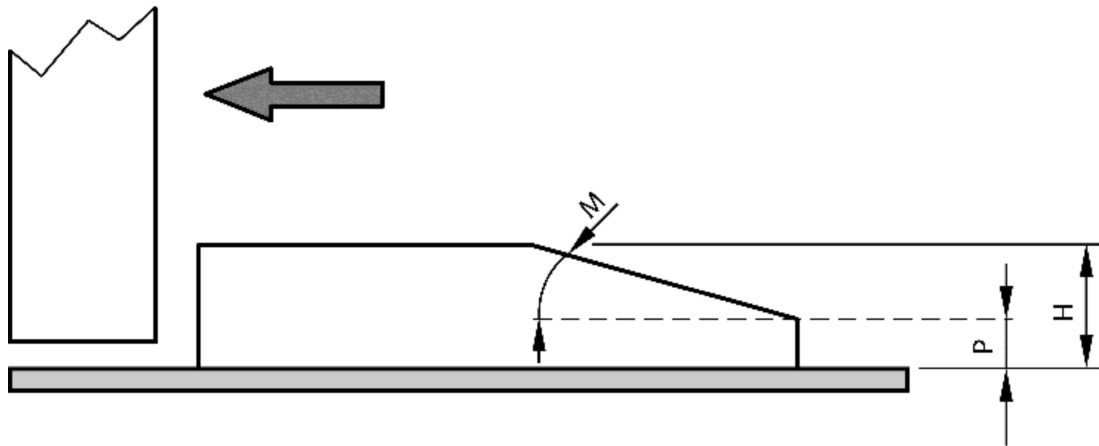
Die Übereinstimmung ist durch Sichtprüfung und Funktionsprüfungen zu überprüfen, die sowohl vor als auch nach der Prüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit durchzuführen sind.

4.2.1.11 Maße der Sperrgegenstände

Ein am Fußboden befestigtes Sperrgegenstück muss so ausgelegt sein, dass Staub und Schmutz mit einem herkömmlichen Staubsauger leicht entfernt werden können. Wenn das Sperrgegenstück nicht mit dem Fußboden fluchtet, darf es nicht mehr als 15 mm (Maß H) über der Oberkante des fertigen Fußbodens hervorstehen; es muss in Fluchtrichtung mit einem auf die Horizontale bezogenen Winkel (M) von höchstens 45° angeschrägt sein, und kein Überstand (Maß P) darf 3 mm überschreiten.

Siehe Bild 8.

Die Übereinstimmung ist durch Sichtprüfung und Messungen zu überprüfen.



Legende

H Höhe des am Fußboden befestigten Sperrgegenstücks

M Winkel zur Horizontalen

P Überstand des am Fußboden befestigten Sperrgegenstücks

Bild 8 — Maße eines am Fußboden befestigten Sperrgegenstücks

4.2.1.12 Äußere Zugangsvorrichtung

Die Vorkehrung für einen Anschluss einer äußeren Zugangsvorrichtung (Schlüssel, Zylinder, Drücker, Knauf usw.) darf bei Prüfung der äußeren Zugangsvorrichtung im sowohl vollständig verriegelten als auch vollständig unverriegelten Zustand mit herausgezogenem Schlüssel in keinem Fall dazu führen, dass der Notausgangverschluss von innen nicht mehr betätigt werden kann. Die Einbauanweisungen müssen deutlich die zugelassenen Konfigurationen für einen äußeren Zugang angeben. Siehe Anhang A.

Eine äußere Zugangsvorrichtung wird nur dann als in Übereinstimmung mit dieser Norm angesehen, wenn sie vom Hersteller des Fluchttürverschlusses als verträglich mit einem bestimmten Notausgangverschluss erklärt worden ist.

Wenn eine äußere Zugangsvorrichtung für den Einsatz mit einem Knaufzylinder vorgesehen ist, dürfen weder die Größe noch die Stellung des Knaufes die Betätigung des Notausgangverschlusses von innen stören.

ANMERKUNG Wenn ein Notausgangverschluss nicht unter allen Bedingungen eines Standardzylinders der äußeren Zugangsvorrichtung funktioniert, wenn der Schlüssel nicht entfernt wurde, muss er mit geeigneten Mitteln ausgerüstet werden, um diese Situation zu vermeiden. (Es ist sicherzustellen, dass es keine Blockade von innen gibt.)

Die Übereinstimmung wird durch Sichtprüfung und mechanische Untersuchungen überprüft, die alle Funktionen der äußeren Zugangsvorrichtung umfassen müssen, die durch den Hersteller des Notausgangverschlusses angegeben wurden.

Das Ergebnis für die obigen Eigenschaften wird durch die „geprüften Konstruktionseigenschaften“ dargestellt.

4.2.2 Freigabekräfte

4.2.2.1 Notausgangsverschlüsse mit Drückerbetätigung (Verschlüsse Typ A) oder mit Tastfeldbetätigung (Verschlüsse Typ C)

Bei der Prüfung eines Notausgangsverschlusses nach 5.2.2.1 darf die erforderliche Kraft F_{11} zum Freigeben des Verschlusses den in 7.5 genannten Wert nicht überschreiten. Siehe Bild 9.

Die Prüfungsergebnisse müssen durch „Klasse X: yyN“ nach 7.5 dargestellt werden.

4.2.2.2 Notausgangsverschlüsse mit Stoßplattenbetätigung (Verschlüsse Typ B)

Bei der Prüfung eines Notausgangsverschlusses nach 5.2.2.2 darf die erforderliche Kraft F_{11} zum Freigeben des Verschlusses den in 7.5 genannten Wert nicht überschreiten. Siehe Bild 9. Für Notausgangsverschlüsse mit „Zugplattenbetätigung“, Typ B, ist der Pfeil umzudrehen.

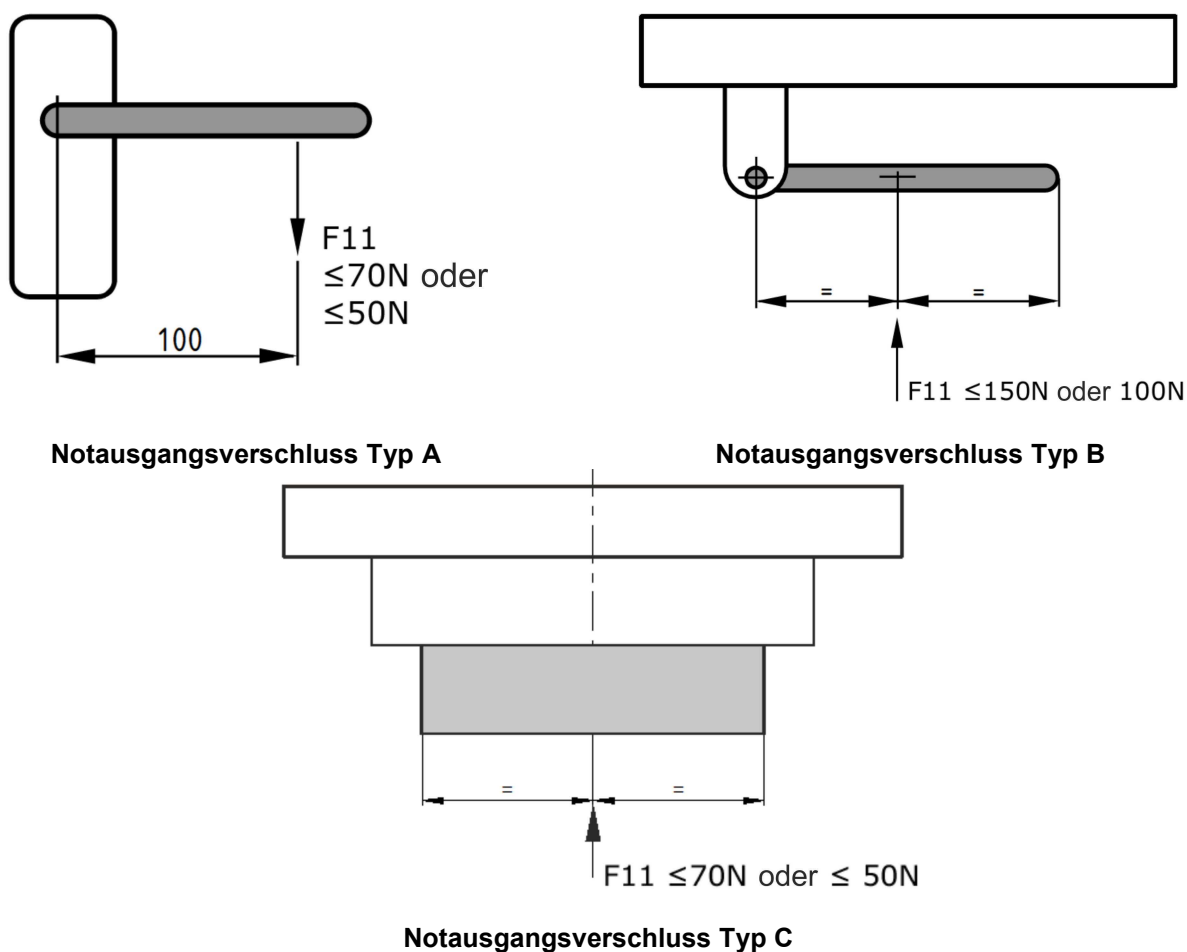


Bild 9 — Freigabekräfte F_{11} unter Einfluss von F_3

Wenn die Freigabekraft konstruktionsbedingt nicht in der Mitte der Stoßplatte angewendet werden kann, dann muss sie da angewendet werden, wo der Verschluss normalerweise bedient wird.

Die Prüfungsergebnisse müssen durch „Klasse X: yyN“ nach 7.5 dargestellt werden.

4.2.3 Freigabekraft

Ein Notausgangverschluss muss so konstruiert sein, dass er eine Tür jederzeit durch seine Betätigung mit nur einer Hand von der Innenseite aus freigibt und die Verwendung eines Schlüssels oder eines ähnlichen Objekts nicht erforderlich ist. Er muss so konstruiert sein, dass er die Tür zu dem Zeitpunkt, zu dem das Bedienelement bedient wird, in die freigegebene Position des Mechanismus versetzt.

Die Bedienung des Bedienelements muss jederzeit einen sofortigen Ausgang von innen ermöglichen, unabhängig von integrierten Hilfsverriegelungs- und/oder -entriegelungsvorrichtungen, wie z. B. einem Schlossriegel oder einer äußeren Zugangsvorrichtung.

Die Übereinstimmung muss nach 5.2.3 überprüft werden.

Das Prüfungsergebnis muss durch „Freigabefunktion OK“ ausgedrückt werden.

4.2.4 Sicherheit

Bei der Prüfung nach 5.2.4 muss der Notausgangverschluss im verriegelten Zustand verbleiben und die Tür verschlossen halten, wenn folgende Sicherheitskräfte F13 aufgebracht werden:

- 1 000 N für Klasse 2;
- 2 000 N für Klasse 3;
- 3 000 N für Klasse 4;
- 5 000 N für Klasse 5.

Notausgangverschlüsse nach dieser Europäischen Norm dienen hauptsächlich dem Zweck, Menschenleben zu schützen; der Schutz gegen Einbruch ist zweitrangig. Es wird daher als wesentlich angesehen, dass der Notausgangverschluss weiterhin funktionstüchtig bleiben muss, nachdem jegliche Kräfte zur Prüfung der Sicherheit oder des Missbrauchs F13 oder F14 aufgebracht wurden. Die in 4.2.4 angeführten Prüfwerte spiegeln diese Anforderung wider und geben den Grad der Widerstandsfähigkeit an, der erreicht werden muss, ohne dass die Fluchtfunktion des Notausgangverschlusses behindert wird.

Die Prüfungsergebnisse müssen durch „Klasse X: yyN“ nach 7.7 bezeichnet werden.

4.3 Eignung für den Einsatz an Feuerschutztüren

Ein Notausgangverschluss zur Verwendung an Rauchschutz-/Feuerschutztüren muss die folgenden Anforderungen in Übereinstimmung mit der in 7.4 festgelegten vorgesehenen Klassifizierung erfüllen.

Klasse A: Fluchttürverschlüsse der Klasse A, die für ihren Typ repräsentativ sind, müssen einer erfolgreichen Bewertung unterzogen worden sein, um deren Eignung zur Verwendung an Rauchschutztüren nachzuweisen. Für diesen Zweck müssen alle Teile des Fluchttürverschlusses, die für das Zuhalten der Tür zuständig sind, aus einem Material mit einem Schmelzpunkt nicht unter 300 °C gefertigt sein. Sofern der Fluchttürverschluss über eine Falle verfügt und diese Falle das einzige Teil des Fluchttürverschlusses sein könnte, das die Rauchschutztür in geschlossener Stellung hält, muss der Überstand der Falle mindestens 10 mm betragen.

ANMERKUNG 1 Wenn die Arretierung eines Notausgangverschlusses von einem Notausgangverschluss nach EN 179 oder einem Paniktürverschluss nach EN 1125 abhängig ist, der mit einer Eignung der Klasse A für Rauchschutztüren klassifiziert ist, kann angenommen werden, dass der Notausgangverschluss die Anforderungen erfüllt, solange keine anderen Elemente die Fähigkeit zum selbsttätigen Schließen und zur Arretierung des Systems beeinträchtigen.

Alternativ muss die Eignung zur Verwendung an Rauchschutztüren durch eine erfolgreiche Prüfung bestimmt werden, die in Übereinstimmung mit EN 1634-3 durchgeführt wird.

Die Einbauanleitung muss sicherstellen, dass der Überstand der Falle in das Sicherungsblech mindestens 6 mm beträgt.

Klasse B: Fluchttürverschlüsse der Klasse B, die für ihren Typ repräsentativ sind, einschließlich jeglicher für die Verwendung an Feuerschutztüren vorgesehener äußerer Zugangsvorrichtungen, müssen einer erfolgreichen Feuerwiderstandsprüfung an beiden Seiten der Tür nach EN 1634-1 unterzogen worden sein, um den Beitrag des Fluchttürverschlusses zur Feuerwiderstandsfähigkeit der vollständigen Tür nachzuweisen. Es sollte nicht erforderlich sein, dass der Fluchttürverschluss nach einer derartigen Feuerwiderstandsprüfung weiterhin funktionstüchtig ist.

ANMERKUNG 2 Obwohl die Notausgangsverschlüsse, auf die in diesem Anhang Bezug genommen wird, für den Einsatz an Rauchschutz-/Feuerschutztüren geeignet sind, haben der in der Einleitung dieser Europäischen Norm beschriebene Sicherheitsaspekt und das leichte Entkommen absoluten Vorrang.

Alle zusätzlich an der Feuerprüftür angebrachten Elemente, die das Prüfungsergebnis beeinflussen könnten, müssen im Feuerprüfbericht eindeutig angegeben und in die Produktinformationen aufgenommen werden, sodass die Beschränkungen des Anwendungsbereichs der Feuerleistungsgenehmigung für den Notausgangverschluss festgelegt werden können.

Alle zusätzlichen Sperr- oder Sicherungsvorrichtungen, die an der Feuerprüftür verwendet werden, dürfen den Anforderungen von Abschnitt 4 nicht widersprechen.

Einzelheiten über die Aufnahme oder sonstiges zu einem Feststeller in die Feuerprüftüren müssen Teil des endgültigen Feuerprüfberichts bilden.

Die Übereinstimmung muss durch die Prüfverfahren in EN 1634-1 oder EN 1634-2 und EN 1634-3 überprüft werden.

Die Prüfergebnisse müssen durch „Klasse X“ nach 7.4 bezeichnet werden.

4.4 Selbsttätiges Schließen

Wenn ein Notausgangverschluss nach 5.4 geprüft wird, darf die statische Schließkraft F₉, die erforderlich ist, um eine Schnappvorrichtung freizugeben, um den Notausgangverschluss in der gesicherten Position zu arretieren, den in 7.3 genannten Wert nicht überschreiten.

Auf die Prüfung in 5.4 darf verzichtet werden, wenn der Notausgangverschluss keine automatische Wiederverriegelung enthält.

Die Prüfergebnisse müssen durch „Klasse X“ nach 7.3 bezeichnet werden.

4.5 Gefährliche Stoffe

Nationale Vorschriften zu gefährlichen Stoffen können bei der Einführung der von dieser Norm abgedeckten Bauprodukte auf dem Markt des betreffenden Landes die Vorlage eines Nachweises und einer Deklaration über die Freisetzung von solchen Stoffen und teilweise über deren Gehalt fordern. Bis harmonisierte europäische Prüfverfahren zur Verfügung stehen, sollten der Nachweis und die Deklaration über die Freisetzung von gefährlichen Stoffen bzw. über deren Gehalt unter Berücksichtigung der nationalen Vorschriften, die am Ort der Verwendung gelten, erfolgen.

ANMERKUNG Eine Informationsdatenbank über europäische und nationale Bestimmungen zu gefährlichen Stoffen ist auf der Internetseite der Kommission EUROPA unter „Construction“ [in englischer Sprache] verfügbar, Zugang über <http://ec.europa.eu/enterprise/construction/cpd-ds/>.